

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/47/582-2021/202333

Dresden,
21. Januar 2022

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/8448

Thema: Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Geht die Staatsregierung davon aus, dass das im Gesetz vorgesehene Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende mit Inkrafttreten des Gesetzes am 01. März 2022 pünktlich seinen Betrieb aufnehmen wird, und wenn nicht, für welchen Zeitpunkt erwartet sie die Funktionstüchtigkeit?

Die Staatsregierung geht aktuell nicht davon aus, dass das im Gesetz vorgesehene Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende mit Inkrafttreten des Gesetzes am 01.03.2022 seinen Betrieb aufnehmen wird; dies wird voraussichtlich frühestens Ende 2022 der Fall sein. Auf die Antwort auf Frage 2 der Kleinen Anfrage Drs. 7/8449 wird verwiesen.

Frage 2: Geht die Staatsregierung davon aus, dass Einträge in das Register in den kommunalen Pass- und Personalausweisstellen (Bürgerämter) grundsätzlich sowie pünktlich zum Inkrafttreten des Gesetzes möglich sein werden?

Da das Organspenderegister frühestens Ende 2022 in Betrieb genommen werden wird (s. Antwort auf Frage 1 und Antwort auf Frage 2 der Kleinen Anfrage Drs. 7/8449), wird auch die Abgabe einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende vor Ort in den kommunalen Pass- und Personalausweisstellen (Bürgerämter) nicht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes möglich sein.

Die Staatsregierung geht jedoch davon aus, dass die Abgabe einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende vor Ort in den kommunalen Pass- und Personalausweisstellen (Bürgerämter) grundsätzlich möglich sein wird, sofern nicht die entsprechende Verpflichtung durch eine Änderung des Transplantationsgesetzes wegfällt.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Frage 3: Wie viele Personen im Freistaat Sachsen verfügen nach Kenntnis der Staatsregierung gegenwärtig über einen elektronischen Personalausweis (eID) oder ein vergleichbares Dokument, das zur Nutzung des geplanten Registers nötig sein wird?

Gemäß § 2a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Gewebe (TPG) in der ab 01.03.2022 gültigen Fassung können Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zu jeder Zeit in dem Register eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende abgeben, ändern oder widerrufen. Im Freistaat Sachsen besitzen etwa 3,1 Millionen deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aktuell einen gültigen elektronischen Personalausweis und verfügen damit über die grundsätzliche Möglichkeit, dessen eID-Funktion entsprechend zu nutzen.

Eine Authentifizierung mit der eID-Funktion der Unionskarte ist für eine spätere Ausbaustufe vorgesehen. Dieser Zugangsweg wurde hier daher nicht weiter betrachtet.

Frage 4: Hat die Staatsregierung grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich der mit dem Register verbundenen Aufgabenübertragung des Bundes auf die Kommunen, und in welcher Form hat sie diese Bedenken der Bundesregierung gegenüber zur Sprache gebracht?

Gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 6 Grundgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht durch Bundesgesetz übertragen werden. Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 7 TPG in der Fassung des Gesetzes vom 16.03.2020 (in Kraft ab 01.03.2022) stellen die für die Ausstellung und die Ausgabe von Personalausweisen, Pässen oder Passersatzpapieren sowie von eID-Karten zuständigen Stellen des Bundes und der Länder sicher, dass die Abgabe einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende vor Ort – also in diesen Stellen – erfolgen kann. Gegen diese Regelung hat die Staatsregierung keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping